

Drucksache VII/0679

Erste Informationen zur Richtlinie LEADER/CLLD 2021 - 2027

Steckbriefe zu den einzelnen Förderungen:

- Entwicklung der nachhaltigen, multimodalen Mobilität (ELER)
- Vorhaben der ländlichen Entwicklung (ELER)
- Sportstättenbau/Freibäder (ELER)
- Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur (ELER)
- Management und Sensibilisierung (EFRE)
- Projekte über CLLD/EFRE
- Projekte über CLLD/ESF+

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

ELER-Förderbereich

Vorhaben der ländlichen Entwicklung

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2

1. Zuwendungszweck

Durchführung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung zur Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

- Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes,
- Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements (einschl. baulicher Maßnahmen),
- Verbesserung der Alltagsmobilität,
- Erhaltung des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität,
- Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote,
- generationengerechte Gestaltung der Dörfer und kleinen Städte in den ländlichen Räumen,
- Erhaltung, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten,
- Entwicklung landtouristischer Angebote,
- Gewässergestaltung und -sanierung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz,
- Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche.

3. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Natürliche Personen des privaten Rechts
- Personengesellschaften des privaten Rechts
- Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 v. H.*
Juristische Personen des privaten Rechts	80 v. H.*
Natürliche Personen des privaten Rechts	80 v. H.*
Personengesellschaften des privaten Rechts	80 v. H.*
Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	80 v. H.*

*Bei produktiven Investitionen - max. 65 v. H. (gem. Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO). Weitere Einschränkungen können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.

- Mindest- und Höchstförderbeträge:

	Öffentliche Antragsteller	Andere Antragsteller
Zuwendung i. H. v. mindestens	5.000 Euro	2.500 Euro
Zuwendung i. H. v. höchstens	350.000 Euro	350.000 Euro

Über mögliche einzelfallbezogene Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet abschließend das fachlich zuständige Ministerium.

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF
ELER-Förderbereich
Entwicklung der nachhaltigen, multimodalen Mobilität

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2

1. Zuwendungszweck

Durchführung von Vorhaben

- des Neu- und Ausbaus der Infrastruktur für eine nachhaltige Nahmobilität,
- der Konzeption und Umsetzung multimodaler intelligenter Schnittstellen,
- der Umsetzung innovativer Mobilitätskonzepte und nachhaltiger Infrastruktur

zur Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

- Neu- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung der Infrastruktur des Landesradverkehrsnetzes und der Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr
- Umsetzung begleitender Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV (beispielsweise Umsteigepunkte für den Übergang zwischen den Verkehrsträgern, Fahrradabstellanlagen einschließlich der Ausstattung für Elektromobilität, Wegweisung und Beschilderung, Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses durch Änderung von Knotenpunkten und Signalanlagen, Maßnahmen und Einrichtungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit)
- Erarbeitung und Fortschreibung von Konzepten zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität (beispielsweise kommunale Verkehrskonzepte, betriebliche Mobilitätskonzepte, Konzepte zur Radverkehrswegweisung)

3. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Personengesellschaften des privaten Rechts
- Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen

Ausgeschlossen sind: Natürliche Personen des privaten Rechts.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 v. H.*
Juristische Personen des privaten Rechts	80 v. H.*
Personengesellschaften des privaten Rechts	80 v. H.*
Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	80 v. H.*

* Bei produktiven Investitionen - max. 65 v. H. (gem. Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO). Weitere Einschränkungen können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.

- Mindest- und Höchstförderbeträge:

	Öffentliche Antragsteller	Andere Antragsteller
Zuwendung i. H. v. mindestens	5.000 Euro	2.500 Euro
Zuwendung i. H. v. höchstens	500.000 Euro*	500.000 Euro

* Ausnahme: Wenn Zuwendungsempfänger Gemeinden oder Gemeindeverbände, dann 1 Mio. Euro.

Über mögliche einzelfallbezogene Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet abschließend das fachlich zuständige Ministerium.

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

ELER-Förderbereich

Sportstättenbau/Freibäder

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2

1. Zuwendungszweck

Durchführung von Vorhaben zur

- Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport zu schaffen,
- Stärkung des Gemeinschaftslebens und der Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln und den Klimaschutz

zur Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

Förderung von Sportstätten und Freibädern

- Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung
- Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung
- Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist
- Förderung der Erstausrüstung, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und diese Bestandteil der Baumaßnahme ist
- Förderung von Freibädern, insbesondere der Schwimmbecken, Umlaufbereiche, Sanitäreinrichtungen, Umkleibereiche, Wasseraufbereitungsanlagen, Filteranlagen, sonstiger Technik

zum Betrieb des Bades (z. B. zur Energieeinsparung, zum Klimaschutz), Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen, Startblöcke

Von der Förderung ausgeschlossen sind Gaststätten, Kioske, Spielplätze, Sportfelder (z. B. für Volleyball, Fußball, Tischtennis, Schach), Sitz- und Liegeflächen, Wellness-bereiche sowie große Rutschanlagen.

3. Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde / der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als kommunales Unternehmen, Eigenbetrieb)
- Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnütziger Sport- oder Förderverein)

Ausgeschlossen sind: Zuwendungsempfänger mit Sitz außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 v. H.*
Juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde/ der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als kommunales Unternehmen, Eigenbetrieb)	80 v. H.*
Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnütziger Sport- und Förderverein)	80 v. H.*

* Bei produktiven Investitionen - max. 65 v. H. (gem. Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO). Weitere Einschränkungen können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.

- Mindest- und Höchstförderbeträge:

	Öffentliche Antragsteller	Andere Antragsteller
Zuwendung i. H. v. mindestens	5.000 Euro	5.000 Euro
Zuwendung i. H. v. höchstens		
▪ Sportstätten	150.000 Euro	150.000 Euro
▪ Freibäder	500.000 Euro	500.000 Euro

Über mögliche einzelfallbezogene Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages entscheidet abschließend das fachlich zuständige Ministerium.

Wichtiger Hinweis: Bei diesem Orientierungspapier handelt es sich um einen vorläufigen, noch nicht abschließenden Entwurf, der zunächst nur den Interessengruppen zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie dienen soll.

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF
ELER-Förderbereich
Entwicklung der Feuerwehrinfrastruktur

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	1
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	2

1. Zuwendungszweck

Durchführung von Vorhaben zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der für den Brandschutz vorzuhaltenden leistungsfähigen Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen der Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

Förderschwerpunkte

- Neubau von Feuerwehrhäusern
- Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern
- Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus
- Errichtung von Löschwasserentnahmestellen (Zisternen, Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen)

3. Zuwendungsempfänger

Einheits- und Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Einheits- und Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt	80 v. H.*

* Bei produktiven Investitionen - max. 65 v. H. (gem. Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO).

- Mindest- und Höchstförderbeträge nach Förderschwerpunkten:

	Feuerwehrrhäuser	Löschwasserentnahmestellen		
		Löschwasserbrunnen	Löschwasserzisternen	Löschwasser-teiche
Zuwendung i. H. v. mindestens	200.000 Euro	8.000 Euro	50.000 Euro	25.000 Euro
Zuwendung i. H. v. höchstens	350.000 Euro*	25.000 Euro	100.000 Euro	50.000 Euro
	300.000 Euro**			
	250.000 Euro***			
	200.000 Euro****			

* je Stellplatz, wenn ein Stellplatz errichtet wird.

** je Stellplatz, wenn zwei Stellplätze errichtet werden.

*** je Stellplatz, wenn drei Stellplätze errichtet werden.

**** je Stellplatz, wenn vier oder mehr Stellplätze errichtet werden.

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

EFRE-Förderbereich

Management, Sensibilisierung und Betreiben einer LAG

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4

1. Zuwendungszweck

- Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und den §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Ausgaben sowie für die Sensibilisierung der Strategie.

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.
- Zu den Aufgaben des LAG-Managements im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie gehören insbesondere:
 - a) Unterstützung der Organisation der Lokalen Aktionsgruppe und ihrer Gremien nach den Vorgaben des Landes und der Europäischen Union und die Durchführung der Satzung und Geschäftsordnung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen und weiterer Veranstaltungen,
 - b) Gewährleistung und Sicherstellung der Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Lokale Aktionsgruppe,
 - c) Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen, die das Potential haben, dass daraus

Wichtiger Hinweis: Bei diesem Orientierungspapier handelt es sich um einen vorläufigen, noch nicht abschließenden Entwurf, der zunächst nur den Interessengruppen zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie dienen soll.

eine Projektidee wird, die ein Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie betrifft (vom Bedarf zur Projektidee),

- d) Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF+ Fonds zur gezielten und ausgewogenen Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie auch unter Einbeziehung der Bewilligungsstellen (von der Projektidee zum Projekt),
- e) Aktivierung der Regionen, Gebiete und Akteursgruppen innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe, von denen keine oder nur wenig Beteiligung an der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu verzeichnen ist,
- f) Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe bei der Vorbereitung der Projektauswahl mittels aussagekräftiger Unterlagen und bei der Entscheidung zur Höhe der Förderung bei der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie beim Erstellen von Prioritäten unter Beachtung der formellen Vorschriften zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonfliktes auf Ebene des Managements,
- g) Unterstützung von Antragstellenden bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter Anträge für LEADER/CLLD- und Kooperationsvorhaben bei den zuständigen Bewilligungsstellen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen beim Erstantrag, Änderungsantrag, Zahlungsantrag bzw. der Erstellung des Verwendungsnachweises und somit Begleitung bzw. Sicherung der Prozessqualität in den Förderverfahren zu den Vorhaben insgesamt durch eine laufende Kommunikation mit der Lokalen Aktionsgruppe, den Vorhabenträgern und den Bewilligungsstellen in den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Vorhaben
- h) Durchführung von Evaluierungen (Zwischenevaluierung und Abschlussevaluierung) zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (den Zeitpunkt und die Anforderungen an die Evaluierungen regelt das Ministerium der Finanzen) und Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe beim Erkennen des Bedarfes einer Aktualisierung oder Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich Durchführung der Änderung,
- i) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe sowie bei Projekten nach dieser Richtlinie, bei denen die Lokale Aktionsgruppe selbst Zuwendungsempfänger ist (Entwicklungs- und Projektmanagement),
- j) Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,
- k) Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Trägern der Managements, den Landkreisen, kreisfreien Städten, den Bewilligungsstellen und weiteren lokalen Akteuren bei der integrierten Entwicklung der Region einschließlich der Prozesssteuerung, Moderation und Förderung der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- l) aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk, insbesondere im Arbeitskreis der LAG-Managements in Sachsen-Anhalt,

- m) Organisation der Schulung einschließlich der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und interessierten Bürgern
 - n) Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung und Betreuung der Homepage der Lokalen Aktionsgruppe, so dass auf dem jeweiligen aktuellen Prozessstand der Lokalen Entwicklungsstrategie angepasste Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - o) Sensibilisierung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.
- Ein LAG-Management hat ein Gebiet von mehr als 30 000 Einwohnern zu betreuen.
 - Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des LAG-Managements hat das Management mindestens aus zwei Personen (2 Vollzeitäquivalente) zu bestehen, einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten.
 - Werden die Leistungen des Managements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Anstelle eines Dienstleistungsauftrages für Leistungen des Managements kann auch Personal beim Projektträger angestellt werden. Die Leistungen der Vollzeitäquivalente für das LAG-Management sind entweder vollständig als Dienstleistungsauftrag zu vergeben oder gesamt durch Personalanstellung zu erbringen.
 - Das Management muss über entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen. Eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet sind aktenkundig nachzuweisen. Dazu gehören u. a. eine Qualifikation zur administrativen Verwaltung von Vorhaben, spezielle Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten für Sensibilisierung, Aktivierung und Steuerung regionaler Prozesse.
 - Werden die Leistungen des Managements als Dienstleistungsauftrag vergeben, hat der Nachweis zu erfolgen, dass beim Dienstleister die vorgeschriebenen personellen Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe vorhanden sind.
 - Das LAG-Management ist nach § 106 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 7. 2021 (BGBl. I S. 3274) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (VgV) der Vergabeverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union vorerst für vier Jahre mit der Option einer Verlängerung bis 31.12.2028 auszuschreiben. Im Fall der Personalanstellung ist das LAG-Management befristet bis maximal zum 31.12.2028 anzustellen.

3. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger können die Lokale Aktionsgruppe als juristische Personen des privaten Rechts als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Zweckverbände als Mitglied einer Lokalen Aktionsgruppe) sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Ein Management, das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und die Sensibilisierung können für eine Lokale Aktionsgruppen mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst höchstens vier Jahre und kann auf Antrag bis zum 31.12.2028 verlängert werden.
- Die für die laufenden Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppe, das Management und die Sensibilisierung gewährte Förderung gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 darf 25 v. H. der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Die jährliche Förderung beträgt maximal:

	Jährliche zuwendungsfähige Ausgaben mit MwSt. in Euro	Zuschuss in v. H.
a) Managementausgaben		
aa) Managementförderung für eine Lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen für insgesamt 2 Vollzeitäquivalente (Mindestansatz)	bis zu 175 000	90
bb) Managementförderung für eine Lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen für 2,5 Vollzeitäquivalente (Wahlrecht für Lokale Aktionsgruppen mit mehr als 70.000 Einwohnern)	bis zu 225 000	90
cc) Managementförderung für eine Lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen für 3,0 Vollzeitäquivalente (Wahlrecht für Lokale Aktionsgruppen mit mehr als 100.000 Einwohnern)	bis zu 270 000	90
b) Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe	bis zu 2.000	90

- Ein Antrag auf Förderung der Managementausgaben für mehr als zwei Vollzeitäquivalente ist zu begründen. Gründe können zum Beispiel in dem Budget und der hohen Komplexität der Lokalen Entwicklungsstrategie bestehen.
- Für Maßnahmen zur Sensibilisierung wird jeder LAG ein finanzieller Orientierungsrahmen in Höhe von 120.000 Euro (zuwendungsfähige Ausgaben) für die Jahre bis zum 31.12.2028 zur Verfügung gestellt. Für diesen Orientierungsrahmen besteht keine jährliche Begrenzung.

- Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben (Sachausgaben, Personalausgaben, anteilige Gemeinausgaben), die zur Vorhabendurchführung erforderlich und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes notwendig sind.
- Die Abrechnung der Ausgaben, ohne die Managementausgaben durch Personalanstellung, erfolgt durch eine detaillierte Darstellung und Geltendmachung der tatsächlich angefallenen, vorhabenbezogenen und nachgewiesenen Ausgaben:
 - Managementausgaben (qualifizierter Manager und Verwaltungsassistent) durch Dienstleistung Dritter (Entgelte für Fremdleistungen). Damit sind alle Ausgaben des beauftragten Dienstleisters, die mit dem Vorhaben zusammenhängen, abgedeckt (z. B. Personal-, Betriebs-, Material- und Sachausgaben).
 - Ausgaben für das Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe
 - a) Kosten für Eintragungen, Registraturen (z. B. Vereinsregister) und Notarkosten
 - b) Kosten für die Steuerberatung der Lokalen Aktionsgruppe in der Rechtsform der juristischen Person, Kosten zur Erstellung der Steuererklärungen für die Lokale Aktionsgruppe und Kosten aus der steuerlichen Vertretung zur Klärung von Sachverhalten mit dem zuständigen Finanzamt
 - c) Beiträge zu Versicherungen (z. B. Haftpflicht)
 - d) Ausgaben für Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe (z. B. Raummiete)
 - Ausgaben für die Sensibilisierung
 - a) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kosten zum Betreiben der Homepage der Lokalen Aktionsgruppe, Publikationen, Werbeartikel, Presseveröffentlichungen, Stand- oder Banner-Displays, Standgebühren bei Veranstaltungen, Rundfunk- und Fernsehbeiträge sowie Imagefilme),
 - b) Fortbildung von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und anderen interessierten Bürgern (z. B. Honorare für Referenten, Raummiete, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten der Teilnehmer auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes), wenn für die konkrete Fortbildung die Zustimmung der Lokalen Aktionsgruppe vorliegt (Beschluss),
 - c) Sensibilisierung von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe durch regionalen und überregionalen Austausch mit LEADER/CLLD-Regionen,
 - d) Reisekosten für Mitglieder des Vorstandes der Lokalen Aktionsgruppe für Wegstrecken (ab 50 Kilometer einfache Strecke), Übernachtungsausgaben und Teilnahmegebühren für zentrale Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit LEADER und CLLD auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), in Verbindung mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt,

e) Mitgliedschaftsbeiträge im LEADER-Netzwerk (Land Sachsen-Anhalt, Bund und Europäische Union).

- Die Abrechnung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Managements erfolgt im Fall der Anstellung von Personal durch standardisierte Einheitskosten oder Pauschalsätze im Sinn von Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Personalausgaben für vorhabenbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind. Ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal.

Die Bemessung auf der Basis von zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt nur anhand standardisierter Einheitskostensätze (hier keine Angabe der Kostensätze, weil die bisherigen Kostensätze sich in Überarbeitung befinden).

- Indirekte Kosten

Entstehen neben den Personalausgaben für das Management im Fall der Anstellung von Personal bei der Umsetzung des Vorhabens indirekte Kosten, so werden diese in Höhe des Pauschalsatzes von 15 % auf die förderfähigen direkten Personalausgaben (Standerheitskostensatz) und gemäß Art. 54 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 gefördert.

Indirekte Kosten sind:

- a) anteilige Büromiete
- b) anteilige Kommunikationsgebühren und Porto
- c) Nebenkosten Büromiete (zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung), Versicherungen und Reinigung
- d) anteilige Ausgaben Geschäftsführung, Leitung und Buchhaltung
- e) Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Büromaterial und sonstige Verbrauchsausgaben).

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

EFRE-Förderbereiche

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5

1. Zuwendungszweck

- Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und den §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung. Auf der Grundlage des Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 soll ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung (ökologisch, sozial, ökonomisch) erzielt werden, um Sachsen-Anhalt als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.
- Die Vorhaben müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden (Investitionsort).
- Gefördert wird die Durchführung von Projekten im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien, die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte (Nummer 2.1 bis 2.7) verfolgen.

2.1 Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen der Nutzung der Kultureinrichtungen für die Bevölkerung und für Kulturtouristen

2.2 Altlasten- bzw. Bodensanierung und Bodenschutz

- a) Vorhaben in die Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten (schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) und durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen einschließlich der Erkundung und Untersuchung selbiger. Hierzu gehören auch die Sanierungsuntersuchung und die Sanierungsplanung. Eine Förderung der Sanierung schadstoffbelasteter Standorte ist ausgeschlossen, soweit die natürlichen oder juristischen Personen, die den Schaden verursacht haben, oder ihre Rechtsnachfolger bekannt sind und zur Sanierung herangezogen werden können.
- b) Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Flächen (Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme)

2.3 Investitionen in Sportstätten

Sportstätten im Sinn dieser EFRE-Förderung sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen und spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Freibäder gehören nicht dazu.

- a) Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist,
- e) Förderung der Erstausrüstung, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und sie Bestandteil der Baumaßnahme ist.



SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der
Europäischen Union

- 2.4 Klimaschutz durch lokale und kommunale Lösungen für eine nachhaltige Energieversorgung einschließlich Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Anpassung an den Klimawandel**
- a) strategische Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungskonzepte, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien),
 - b) investive Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Anwendung innovativer Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen)
- 2.5 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität in den Orten**
- a) Demografie gerechter Umbau und Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge,
 - b) alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements,
 - c) Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels,
 - d) innovative Projekte, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken,
 - e) investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit,
 - f) Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe als auch die jeweiligen verkehrlichen, demographischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien,
 - g) Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren z. B. durch digitalisierte Gesundheitsversorgung (E-Health) oder dem Aufbau eines „E-Nurse“-Netzwerkes,
 - h) Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders, z. B. durch die Gestaltung von Angern und Plätzen mit lern-, phantasie- und bewegungsfördernden Elementen unter Verwendung von langlebigen ökologisch vertretbaren Materialien für Jung und Alt, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
- 2.6 Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsprojekte Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz**

- 2.7 Stärkung der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft) durch Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission**

3. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.
- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.1 (Kultureinrichtungen):

gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen; Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sind von der Förderung ausgeschlossen; die kulturelle Infrastruktur muss sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden;

Die Kultureinrichtung

- wird mit der Antragstellung mindestens zu 80 % ihrer Fläche oder ihrer Öffnungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt (mindestens zweijähriger Nutzungsnachweis),
- ist im Rahmen ihrer Öffnungszeiten uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich
- und leistet in ihrer Tätigkeit kontinuierlich Beiträge zur kulturellen/historischen Bildung und/oder stellt ein kulturtouristisches Ziel dar (Herleitung aus dem Landestourismus konzept des Landes Sachsen-Anhalt 2027).

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.2 (Altlasten- bzw. Bodensanierung und Bodenschutz):

natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.3 (Sportstätten):

Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als Eigenbetrieb); juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnütziger Sport- oder Förderverein)

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.4 (kommunaler Klimaschutz):

Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts; juristische Personen des privaten Rechts, sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist (z. B. GmbH als Eigenbetrieb); Unternehmen der Energiewirtschaft sind ausgeschlossen

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.5 bis 2.6:

natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften

- Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.7 (Wirtschaft):

Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Europäischen Kommission für Klein- und Kleinstunternehmen entsprechen;
natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts, Personengesellschaften

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokalen Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei sind folgende Fördersätze nicht zu überschreiten:

	Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben (max. bis zu)
Vorhaben nach Nummer 2.1, 2.3 bis 2.7	80 v. H.*
Vorhaben nach Nummer 2.2	90 v. H.*

*Einschränkungen des Fördersatzes können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.

- Mindestförderbetrag bei Vorhaben nach Nummer 2.3 (Sportstätten):
Zuwendung muss den Betrag von 150.000 Euro übersteigen

LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027

ENTWURF

ESF+-Förderbereiche

Stand: 31. März 2022

Inhalt

1. Zuwendungszweck	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4

1. Zuwendungszweck

- Auf der Grundlage des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt 2021 – 2027 sollen mit CLLD die Herausforderungen des demographischen, strukturellen und sozialen Wandels durch regionale Aktivitäten auf der Grundlage Lokaler Entwicklungsstrategien (LES) über den Bottom-up-Ansatz angegangen werden.

2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung

- Gefördert wird die Durchführung von Projekten im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien, die einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte (Nummer 2.1 bis 2.7) verfolgen.
- Projekte, deren Fokus im sozial innovativen Bereich oder der sozialen Erprobung liegt, können unter jedem der genannten Förderschwerpunkte unterstützt werden.

Soziale Innovation (Art. 2 Absatz 1 Nummer 8 Verordnung (EU) Nr. 2021/1057) ist eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotential eine neue Dynamik verleiht.

Soziale Erprobungen (Art. 2 Absatz 1 Nummer 10 Verordnung (EU) Nr. 2021/1057) zielen darauf ab, eine innovative Antwort auf soziale Bedürfnisse zu geben, und die im kleinen Maßstab und unter Bedingungen durchgeführt werden, die es ermöglichen, ihre Wirkung zu messen,

Wichtiger Hinweis: Bei diesem Orientierungspapier handelt es sich um einen vorläufigen, noch nicht abschließenden Entwurf, der zunächst nur den Interessengruppen zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie dienen soll.

bevor sie in anderen - auch geografischen oder sektoralen - Zusammenhängen oder in einem größeren Maßstab durchgeführt werden, falls sich die Ergebnisse als positiv erweisen.

2.1 Entwicklung und Unterstützung von regionalen und kommunalen Willkommenskulturen

- a) Durchführung von interkulturellen und interreligiösen Begegnungsveranstaltungen, Begegnungsprojekten und Dialogformaten zwischen der einheimischen Bevölkerung und Migranten und Migrantinnen sowie Menschen ausländischer Herkunft, einschließlich Projekte, die den Aufbau und die Erhöhung der interkulturellen Kompetenz unterstützen und zur Stärkung des friedlichen Zusammenhaltes beitragen;
Förderung kommunaler und regionaler Einrichtungen, die Angebote und Hilfsstellungen an einem Ort bündeln, z. B. kommunale Migrationsagentur (zentrale Verortung verschiedener Behörden für eine schnelle Abwicklung von Prozessen einzelner Behörden), einschließlich Personalschulungen zur Stärkung und Erhöhung der interkulturellen Kompetenz,
- b) Aufbau von Netzwerken zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art,
- c) Förderung von Netzwerkstellen, die überwiegend das ehrenamtliche Engagement im Bereich Integration unterstützen,
- d) Initiierung von Integrationspatenschaften,

2.2 Projekte zur Bewältigung sozialer Folgen des demografischen und strukturellen Wandels

- a) Initiierung und Unterstützung von Organisationsformen zur Sicherung der Daseinsvorsorge, wie z. B. interkommunale, öffentlich-private oder bürgerschaftliche Netzwerke
- b) Entwicklung von Strategien, Konzepten und Leitbildern mit Handlungsfeldern, um z. B. Impulse für die künftige Orts- und Regionalentwicklung zu setzen oder einer Stigmatisierung als schrumpfende und alternde Gesellschaft entgegenzuwirken, einschließlich Machbarkeitsstudien
- c) Umsetzung von Strategien und Konzepten einschließlich koordinierender Begleitung (Projektmanagement),
- d) Coachingprojekte, z. B. zu den Themen Entwicklung und Etablierung eines nachhaltigen und vorausschauenden Demografie-Managements als Kombination von Strategie- Kommunikations- und Umsetzungsberatung; Sensibilisierung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Akteure für den demografischen Veränderungsprozess oder Initiierung eines transparenten öffentlichen Diskussionsprozesses unter Beteiligung der Bürger,



SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der
Europäischen Union

- e) Projekte zur Verbesserung der Erreichbarkeit und des Zugangs von Arbeitsplätzen und Dienstleistungseinrichtungen, z. B. im Bereich E-Health oder lokale Projekte zur arbeits- teiligen Wahrnehmung öffentlicher Dienstleistungen von Gemeinden,
- f) Stärkung ehrenamtlicher Strukturen,
 - aa) Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um sie für diese freiwillige Tätigkeit besser zu qualifizieren,
 - bb) Projekte zur Verbesserung des ehrenamtlichen Engagements oder zur Verbes- serung des sozialen Zusammenhalts der Generationen
- g) Unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge oder zum Thema soziale Unternehmenskultur
- h) Unterstützung von Senior*innen in besonderen Lebenssituationen durch Projekte zur Linderung von Vereinsamung im Alter

2.3 Lokale arbeitsmarktorientierte Mikroprojekte

Lokale arbeitsmarktorientierte Mikroprojekte unterstützen vor allem

- a) den Abbau von Bildungs- und Qualifikationsdefiziten,
- b) die Arbeitsmarktintegration,
- c) die Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt Benachteiligte und Personen mit Be- hinderungen ab einem Grad der Behinderung von 30.

2.4 Kooperationen zwischen allgemeinbildenden Schulen und regional angesiedelten Unternehmen zur Berufsorientierung und -vorbereitung von Schülerinnen und Schü- lern der Klassen 1 bis 6 an außerschulischen Lernorten

Die Kooperationspartner entscheiden gemeinsam darüber, welche Kooperationsform am besten geeignet ist. Beispiele für Kooperationsformen sind Tage der offenen Tür im Unternehmen oder Schüler-Praktika im Unternehmen.

Gefördert werden auch Projekte, die Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 bis 12 Wissen um unternehmerisches Handeln vermitteln, zum Beispiel im Rahmen von Schü- llerfirmen.

2.5 Initiation und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Projekte

2.6 Umweltbildung, nicht investiver Naturschutz und Bildung für Nachhaltigkeit



SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der
Europäischen Union

2.7 Projekte zur kulturellen Bildung in allen Altersgruppen

- a) Kooperationen zwischen Kultureinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie Kitas zur Leseförderung und Erhöhung der Medienkompetenz, zur historischen, musikalischen und allgemeinen kulturellen Bildung und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, und Kitas mit kulturellen Lernorten
- b) Aufbau und Unterstützung von Netzwerkstellen (Kulturmanagement) zur Vernetzung und gemeinsamen Präsentation von lokalen Kulturangeboten

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.1 bis 2.6 und 2.7 Buchstabe b:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, kommunale Zweckverbände, Verbandsgemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen und staatlich anerkannte Glaubens- oder Religionsgemeinschaften),
- juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragene Vereine und Verbände, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen),
- Personengesellschaften des privaten Rechts (z. B. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- Einzelunternehmen.

Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.7 Buchstabe a:

- gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts als Träger von Kultureinrichtungen. Kultureinrichtungen sind Einrichtungen, die mindestens zu 80 % ihrer Nutzungsfläche oder zu 80 % ihrer Öffnungszeiten kulturell genutzt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt durch die Lokale Aktionsgruppen in der Lokalen Entwicklungsstrategie. Hierbei ist folgender Fördersatz nicht zu überschreiten:
 - Fördersatz bezogen auf die förderfähigen Gesamtausgaben max. bis zu 95 v. H.
 - Einschränkungen des Fördersatzes können sich aus beihilferechtlichen Beschränkungen ergeben.